Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

89 (7.11.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 89. Samstag den 7. November 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 23,369. Die Aufbewahrung der Kohlen zur Verhütung von Feuersgefahr betr.

Das Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 8. September d. J. Nro. 7963. in Erwägung, daß nach dem erhobenen technischen Gutachten weder die Holzkohle noch die Steinkohle an ihrer Brennkraft verliert, wenn sie in engen und dicht verschlossenen Räumen aufbewahrt wird, zumal da eine Aufbewahrung in der Regel nicht lange Zeit andauert; daß aber, wenn Kohlen ohne alle Vorsichtsmasregeln aufbewahrt werden, leicht Unglücksfälle entstehen können, verordnet, daß durch geeignete Instruirung der betreffenden Feuerschau-Commission dahin gewirkt werden solle, daß in Zukunft sämmtliche Feuerarbeiter in Städten oder Orten ihren Kohlenvorrath in Gewölben, Kellern oder innerhalb feuerfesten Mauern aufbewahren, und daß nur für kleine Quantitäten die Bewahrung in bedeckten Verschlägen zu gestatten ist, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Maasregel auf größere, abgesonderte Etablissements, wo ohnehin schon sogenannte Kohlenmagazine bestehen, oder, wo sie nicht bestehen, herzustellen sind, keine Anwendung findet.

Hiernach haben die Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises zum Vollzug das Weitere anzuordnen. Rastatt den 27. October 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Bekanntmachung.

Nro. 5221. Die Lagerhäuser betreffend.

Vom 1. Dezember 1835 an bestehen für unverzollte Waaren nur die in der Beilage des höchsten Edikts vom 8. d. M. Regierungsblatt Nro. XLVI. bewilligten Niederlagsrechte (§. 109 der Vereinszollordnung) und wird man diejenigen Lagerhäuser, auf welchen diese Rechte ruhen, in Betreff jener Orte, wo gegenwärtig mehr als Ein Lagerhaus besteht, noch besonders bekannt machen. Alle anderen für unverzollte Waaren seither bestandenen Niederlagen (öffentliche Lagerhäuser, Privatlagerhäuser und Transitmagazine) sind von gedachtem Tage an als eingegangen zu betrachten, und können, ohne vorherige Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums nicht mehr zu diesem Zwecke benutzt werden.

Transitgüter welche am 1. Dezember 1835 noch in den bisherigen Niederlagen befindlich sind, unterliegen bei ihrer Aufnahme in die neu errichteten öffentlichen Lagerhäuser der gleichen Behandlung wie unverzollte ausländische Waaren, die, unmittelbar aus dem Auslande eingeführt, in solche niedergelegt werden sollen und muß dabei namentlich eine besondere Anmeldung, auch in der Regel eine spezielle Revision der niedergelegten Waaren statt finden.

Den Eigenthümern der gegenwärtig bestehenden Niederlagen und der darin befindlichen unverzollten Güter wird dieses andurch zu ihrem Benehmen verkündet. Es haben die Zollbehörden jeden dabei Betheiligten, so weit es thunlich ist, noch besonders hierauf aufmerksam zu machen, und sich selbst genau hiernach zu achten. Karlsruhe den 20. Oktober 1835.

Zolldirektion.
Goßweyler.

vdt. Lauter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachungen.

Bei der israelitischen Gemeinde Stollhofen ist die Lehrstelle für den Religinsunterricht der Jugend, mit welcher ein Gehalt mit 44 fl. nebst freier (Kost und) Wohnung (sowie der Vorsängerdienst sammt den davon abhängigen Gefällen) verbunden ist, erledigt und durch Uebereinkunft mit der Gemeinde, unter höherer Genehmigung, zu besetzen. Die rezipirten Isr. Schulkandidaten werden daher aufgefordert, unter Vorlage ihrer Rezeptionsurkunde und der Zeugnisse über ihren sittlichen und röligiösen Lebenswandel, binnen 6 Wochen, sich bei der Bezirks-Synagoge Bühl zu melden. Auch wird bemerkt, daß im Falle weder Schulkandidaten noch Rabbinatskandidaten sich melden, andere inländische Subjekte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirks-Rabbiner, zur Bewerbung zugelassen werden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Friesenheim an den in Gant erkannten verstorbenen Hafner Philipp Kopp, auf Donnerstag den 26 November d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. A.d.

Oberamt Offenburg.

(2) zu Altenheim an den Bürger Georg Maier, welcher mit seiner Familie nach Amerika auswandern will, auf Samstag den 14. November d. J. früh 10 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(3) zu Kuppenheim an das in Gant erkannte zurückgelassene Vermögen des verstorbenen Krämers Franz Jakob Mühleisen, früher in Ehningen im Königreich Würtemberg wohnhaft, auf Mittwoch den 23. December d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

— — —

(1) Lahr. [Aufforderung.] Die Erben des Jakob Frick von hier haben sich bei der vorliegenden Ueberschuldung, der Erbschaft entschlagen, und hat dessen Wittwe um Einweisung in die Erbschaft ihres verstorbenen Mannes gebeten. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden diejenigen, welche gegen dieses Gesuch etwas vorzubringen haben, aufgefordert, solches innerhalb 4 Wochen geltend zu machen widrigenfalls die Wittwe in Besitz und Gewähr der Erbschaft eingewiesen würde.

Lahr den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Ettlingen. [Bekanntmachung.] Wer gegen den in Philadelphia ansäßigen Dreher Joseph Schmidt von Sulzbach, hiesigen Amtsbezirks, gegründete Ansprüche machen zu können glaubt, muß solche binnen vier Wochen vor hiesigem Amte anzeigen und liquidiren. Wer dieses zu thun unterläßt, dem kann später zu seiner Befriedigung nicht mehr verholfen werden, indem nach dem Umlauf genannter Frist das noch in Sulzbach sich befindende Vermögen des Joseph Schmidt an denselben ausgefolgt wird.

Ettlingen den 28. Oct. 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Bretten. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache des Johann Georg Meerwarth von Bahnbrücken, werden sämmtliche Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der Schuldenliquidation am 15. September und bis heute nicht angemeldet haben, andurch von der Gantmasse ausgeschlossen.

Bretten den 2. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Präclusiv-Erkenntniß.] In Sachen mehrerer concurrirender Gläubiger, Liquidanten, gegen die Gantmasse des verstorbenen Staatsbuchhalters Christian Holz, Liquidation, Forderung und Vorzug betreffend, wird auf Antrag der Gläubiger zu Recht erkannt: daß alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse auszuschliessen seien. V. R. W.

Karlsruhe den 27. October 1835.

Großh. Stadtamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Ettlingen.

(2) von Ettlingenweier der mit Geistesschwäche behafteten unverehelichten Katharina Link, für welche als Pfleger Martin Becker der ältere allda aufgestellt worden. Aus dem

Bezirksamt Triberg.

(1) von Nußbach dem mit Gemüthsschwäche behafteten ledigen Wendelin Kuner und der ledigen Magdalena Kuner, welche unter Pflegschaft des Felix Kuner von Gremmelsbach gestellt worden.

(3) Lahr. [Mundtodterklärung.] Durch Oberamtsbeschluß vom heutigen wurde gegen nachstehende Weibspersonen von Burgheim, als: gegen die Taubstummen Magdalena und Sophia Zahler und die geistesschwache Dorothea Zahler die Entmündigung ausgesprochen, und für die erstere Weber Mathias Frick, für die 2. Weber Christian Gang und für die 3. Georg Maier, sämmtliche Bürger von hier, als Aufsichtspfleger bestellt. Lahr den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Gerlachsheim.

(3) von Ilmspan die Georg Adam und Kaspar Paulus, welche schon über 30 Jahre von ihrer Heimath abwesend sind, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt ist, deren Vermögen in ungefähr 350 fl. besteht. Aus dem

— — —

(3) Pforzheim. [Ediktalladung.] Katharina Ziegler von Langenalb, welche sich vor 5 Jahren von Haus entfernte, und seither keine Nachricht dahin gegeben hat, wird vorgeladen, in Jahresfrist zum Empfang ihres zurückgelassenen Vermögens sich zu melden, das sonst den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden würde. Pforzheim den 12. October 1835.

Großh. Oberamt.

(3) Karlsruhe. [Ediktalladung.] Der Georg Michael Kieser von Knielingen, welcher im Februar 1813 durch Conscription bei der Großh. Artilleriebrigade dahier zugieng und mit nach Sachsen ausmaschirte, soll dort erkrankt und in Gefangenschaft gerathen sein. Von demselben ist seither keine Nachricht mehr eingegangen und er wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden und sein in 508 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, ansonst man ihn nach Ablauf dieser Frist verschollen erklären und sein Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Cautionsleistung ausfolgen wird.

Karlsruhe den 10. October 1835.

Großh. Landamt.

— — —

(1) Bretten. [Aufforderung.] Unter der Verlassenschaft des den 14 August d. J. ohne Nachkömmlinge verstorbenen Färbermeisters Philipp Zais von hier fand sich ein öffentlicher letzter Wille vor, wornach die rückgelassene Wittwe Elisabetha geb. Schuhmacher zum Erben des Nachlasses ernannt ist. Auf den Antrag dieses Erben wird nun der unbekannt wo abwesende gesetzliche Erbe des Testators, Karl Hugenin aufgefordert innerhalb Frist von 4 Wochen sich zur Testaments-Eröffnung und zur Abgabe seiner Erklärung über den letzten Willen, dahier einzufinden, indem sonst ohne Rücksicht auf ihn der Testamentserbe in den Besitz und die Gewähr der Erbschaft eingewiesen wird.

Bretten den 31. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

(3) Krautheim. [Bekanntmachung.] Da auf die untergerichtliche Aufforderung der unterschriebenen Stelle vom 4. März d. J. Nr. 3582. keine ehemännliche oder eheweibliche Erben sich um die in 77 fl. 54 kr. bestehende Verlassenschaft der Peter Ripbergers Wittwe, Anna Maria geb. Müller von Unterwittstatt in der 2 monatlichen Frist nicht gemeldet haben, als wird der dort angedrohte Rechtsnachtheil hiemit gerichtlich ausgesprochen. Die Verlassenschaft für herrenloses Gut und dem Staat anheimgefallen erklärt. Dieses wird hiemit abermal zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Krautheim den 8. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem sich Lorenz Hartmann von Rastatt auf die Aufforderung vom 26. August d. J. nicht gemeldet, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz übergeben.

Rastatt den 12. October 1835.

Großh. Oberamt.

(3) Gerlachsheim. [Verschollenheitserklärung.] Da Bartel Mohr von Gerlachsheim

noch seine allenfallsige Leibeserben sich in der angeordneten Zeit nicht gemeldet haben, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Gerlachsheim den 14. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Lahr. [Aufforderung.] Wer an die zum Theil hier in Verwahrung sich befindliche Verlassenschaft des in Lausanne verstorbenen vormaligen englischen Offiziers Ferdinand von Hecker Erbrechte oder sonstige Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 6 Wochen solche dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Verlassenschaft der Wittwe des Verstorbenen ausgefolgt werden soll.

Lahr den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

Bekanntmachungen.

(2) Buchen. [Diebstahl.] In der Nacht vom 27. auf 28. d. M. ist dem Valentin Heß zu Neubronn eine silberne Taschenuhr nebst Kette und silbernem Uhrenschlüssel gestohlen worden. Die Uhre war ohne Gehäus und hatte ein deutsches Zifferblatt, welches zum Behuf der Fahndung hiermit bekannt gemacht wird.

Buchen den 29. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. wurden dem Schmiedmeister Mäthias Ketterer in Biberach mittelst Einbruchs aus seiner Werkstätte 200 Pfund Stabeisen entwendet, was wir zum Behufe der Fahndung öffentlich bekannt machen.

Gengenbach den 30. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Pforzheim. [Diebstahl.] Am 21. d. M. wurden in Nöttingen entwendet:

1) 2 hänfene Stück Tuch von 50 Ellen.
2) 1 ditto werkenes von 22 Ellen.
3) 2 hänfene Leintücher mit B. K. u. B. u. S. gezeichnet.
4) 2 hänfene Tischtücher wie Nro. 3 gezeichnet.
5) 1 Mehlsack von Zwilch mit „Michael Kröner" gezeichnet.

Was wir hiermit Behufs der Fahndung bekannt machen. Pforzheim den 29. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Offenburg. [Bekanntmachung.] Die Mathias Karchers Wittwe, Anna Maria Eggs von Windschläg, hat sich Sonntag den 27. v. M. Nachmittags von Hause entfernt, wahrscheinlich um nach Maria Einsiedeln oder einem andern Wallfahrtsort zu wallfahrten, und ist bisher nicht mehr zurückgekommen. Auf Ansuchen ihrer Familie ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden, Erkundigung über diese Person einzuziehen, und uns hievon in Kenntniß zu setzen, auch derselben auf ihrer Heimreise die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Dieselbe ist 68 Jahre alt, von gesundem Aussehen und trug folgende Kleidungsstücke:

1) ein blauer wollener Rock,
2) ein weberzeugenes halbbaumwollenes Wammes,
3) eine schwarze Kappe mit schwarzen Spitzen,
4) ein schwarzer Schurz,
5) ein schwarzgedupftes baumwolles Halstuch,
6) blaue baumwollene Strümpfe.

Offenburg den 27. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(3) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königl. Württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen die Ehefrau des Heinrich Reutter von Niederhofen, Oberamts Brackenheim, Maria Elisabethe geb. Schuster, wegen böslicher Verlassung von Seiten ihres Ehemanns um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache Mittwoch den 16. December 1835 peremtorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Heinrich Reutter, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei 30 Tage für den 1., 30 Tage für den 2. und 30 Tage für den 3. Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Reutter erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 2. September 1835.

Für den Vorstand, Oberjustizstrath.

Haenlein.

Hiebei eine Beilage.)